

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 084-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.10113

Eingereicht am: 17.03.2014

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1242/2014 vom 22. Oktober 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Auswirkungen der Nothilfestrukturen auf Kinder und Jugendliche

Der Fachbericht «Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz»¹ der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, die Antwort auf die Interpellation von Nationalrätin Barbara Schmid-Federer vom 2.12.2013 (13.4038)² und der Artikel «Wie geht es Kindern, die nur Nothilfe erhalten?» vom 24.02.2014 auf humanrights.ch³ zeigen, dass die Nothilfestrukturen nicht kindgerecht sind. Gemäss Artikel 27 der UNO-Kinderrechtskonvention haben Kinder ein Recht auf einen ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard. Die Berner Kantonsverfassung führt in Artikel 29 Absatz 2 aus, dass ein Kind Anspruch auf Schutz, Fürsorge und Betreuung sowie auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung hat. Die Nothilfe zwingt jedoch Kinder und Jugendliche dazu, in prekären Verhältnissen zu leben, und verunmöglicht ihnen eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

¹ http://www.beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user_upload/pdf_divers/Berichte/2013/Kinderrechte_Def_D_Bildschirm.pdf

² http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20134038

³ http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Inneres/Gruppen/Kinder/idart_10581-content.html

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche befanden sich in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011, 2012 im Kanton Bern in den Nothilfestrukturen? Wie viele davon sind unbegleitete minderjährige Asylsuchende?
2. Wie lange leben Kinder und Jugendliche und unbegleitete minderjährige Asylsuchende durchschnittlich in der Nothilfe? Wie viel beträgt die längste Zeitdauer?
3. Wie ist die Ausgestaltung der Lebensbedingungen der Kinder, Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, insbesondere hinsichtlich der Betreuung, der Unterkunftssituation und des Zugangs zu medizinischer Versorgung in den Nothilfestrukturen im Kanton Bern?
4. Ist der Zugang zur Schulbildung für diese Kinder und Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gewährleistet? Sind nach der Beendigung der obligatorischen Schulzeit für diese Kinder, Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden weiterführende schulische oder berufliche Ausbildungen vorgesehen?
5. Wie schätzt der Kanton Bern die Auswirkungen der Nothilfestrukturen auf die gesundheitliche und persönliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, die in der Nothilfe leben, ein?
6. Sieht der Regierungsrat besondere Massnahmen für Kinder und Jugendliche und unbegleitete minderjährige Asylsuchende vor, die mehr als sechs Monate in der Nothilfe leben?
7. Welche Aufgaben übernimmt die KESB für die Kinder und Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Nothilfestrukturen?

Antwort des Regierungsrats

Vorbemerkung: Der Einfachheit halber verwendet der Regierungsrat den Begriff des Kindes, der hier bis zum Erreichen der Volljährigkeit gilt. Der Begriff des „Jugendlichen“ ist unscharf, insbesondere wenn damit die Erwartung verbunden ist, dass Jugendliche über die Volljährigkeit hinaus eine besondere Behandlung erhalten. Die gewählte begriffliche Abgrenzung ist wichtig in Zusammenhang mit dem Begriff „unbegleitete minderjährige Asylsuchende“, für welchen auch das Erreichen der Volljährigkeit das Ende der Spezialstellung im Asylverfahren darstellt.

Zu Frage 1

In den Jahren 2008 bis 2012 lebten insgesamt 90 Kinder in den Nothilfestrukturen. Die Kinder in den Nothilfestrukturen sind in Begleitung Erwachsener. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) werden nach Praxis des Amtes für Migration und Personenstand (MIP) im Rahmen der Asylsozialhilfe behandelt und fallen nicht unter die Nothilfe, unabhängig vom Stand und Ausgang ihres Asylverfahrens.

Zu Frage 2

Durchschnittlich lebten die 90 Kinder circa 27 Monate in den Nothilfestrukturen. Die längste Zeitdauer in den Nothilfestrukturen betrug für ein Kind knapp 6.5 Jahre.

Zu Frage 3

Grundsätzlich werden Kinder, die sich in Begleitung von Erwachsenen befinden, nach der Rechtskraft des Wegweisungsentscheides aus der Sozialhilfe ausgeschlossen und – sofern sie nicht schon in einer Kollektivunterkunft sind – in Kollektivunterkünften untergebracht. Die Nothilfe unterscheidet sich von der Asylsozialhilfe in Kollektivunterkünften einzig beim Bargeldbetrag, der für den Grundbedarf (Nahrung, Kleidung, Hygiene) ausgerichtet wird. Dieser ist auf der Stufe „Minimal“ berechnet und beträgt pro Person und Tag und nach Haushaltsgrösse degressiv abgestuft CHF 8.-. Zum Vergleich werden bei der Stufe „Normal“ pro Person und Tag, degressiv abgestuft nach Haushaltsgrösse, CHF 9.50 ausgerichtet.

Die Nothilfeleistungen sehen keine Betreuungsdienstleistungen vor, die auf eine Integration der Person in der Schweiz ausgerichtet sind. Der Zugang zum Gesundheitswesen ist in der Nothilfe gleich ausgestaltet wie in der ordentlichen Asylsozialhilfe. Nothilfeberechtigte sind grundversichert und der Zugang zu medizinischer Versorgung erfolgt über einen Erstversorgerarzt.

UMA werden, wie in Ziffer 1 ausgeführt, nach Praxis des MIP nicht in den Nothilfestrukturen untergebracht. Im Kanton Bern werden in der Regel rund zwei Drittel der UMA in einer Kollektivunterkunft, das andere Drittel teilweise in kantonale subventionierten Institutionen und teilweise in privaten Institutionen untergebracht. Der Betrieb des UMA-Zentrums Bäregg wird nach sozialpädagogischen Grundsätzen geführt. Dazu gehört die altersgerechte und der individuellen Situation der Minderjährigen angepasste Unterbringung, die sozialpädagogische Betreuung in geeigneten Wohnformen, die Einbindung in eine Tagesstruktur, die Schulung und Beschäftigung sowie die Förderung und Unterstützung der UMA bei der Entwicklung realistischer Zukunftsperspektiven. Für ausreisepflichtige UMA wird eine Perspektivenberatung angeboten, damit sie der Pflicht zur Ausreise nachkommen können.

Zu Frage 4

Der Zugang zum obligatorischen Schulunterricht ist sowohl für rechtskräftig weggewiesene Kinder in Begleitung von Erwachsenen wie auch für UMA gewährleistet. Sind sie im volksschulpflichtigen Alter, werden sie grundsätzlich mit individueller Unterstützung in den Regelklassen der Volksschule unterrichtet. Wenn die sprachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache unzureichend sind, um dem Unterricht folgen zu können, werden sie in speziellen Intensivkursen zum Erwerb der Unterrichtssprache unterrichtet.

Die Aufnahme des Unterrichts in einer weiterführenden Schule oder der Beginn einer Berufsausbildung ist Kindern in Begleitung von Erwachsenen wie auch UMA nach Eintritt der Rechtskraft des Wegweisungsentscheides grundsätzlich verwehrt. Kinder in Begleitung von Erwachsenen wie auch UMA, die den Unterricht an einer weiterführenden Schule oder eine Berufsausbildung vor Eintritt der Rechtskraft des Wegweisungsentscheides aufgenommen haben, können in der Regel das begonnene Semester noch abschliessen.

Zu Frage 5

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich die Nothilfstrukturen nicht auf die gesundheitliche oder persönliche Entwicklung der Kinder resp. der UMA auswirken. Der Zugang zum Gesundheitswesen ist, wie unter Ziffer 3 ausgeführt, sowohl in den Nothilfstrukturen als auch in der ordentlichen Asylsozialhilfe gewährt. Vielmehr kann sich der Umstand, keine Perspektive für den weiteren Aufenthalt in der Schweiz zu erhalten, auf die gesundheitliche und persönliche Entwicklung von Kindern resp. UMA auswirken.

Zu Frage 6

Der Regierungsrat sieht keine Massnahmen vor, nach welchen Kinder, die länger als sechs Monate in den Nothilfstrukturen leben, anders behandelt würden.

Zu Frage 7

Gemäss Artikel 307 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz der Kinder, wenn das Wohl der Kinder gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind. Bei Kindern, die sich in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Personensorgeberechtigten in den Nothilfstrukturen aufhalten, haben in erster Linie diese für das Wohl der Kinder besorgt zu sein. Die KESB wird dann tätig, wenn das Wohl der Kinder gefährdet ist und Kinderschutzmassnahmen im Sinne von Art. 307 ff. ZGB nötig sind.

UMA reisen ohne Eltern oder Personensorgeberechtigte in die Schweiz ein, weshalb für sie ein besonderes Schutzsystem vorgesehen ist. Wird ein UMA dem Kanton Bern zugeteilt, ist der Ablauf zur Gewährung des Schutzes des Kindeswohl der folgende: In einer ersten Phase teilt das MIP oder eine von ihr beauftragte Organisation dem UMA eine Vertrauensperson im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) zu. Gleichzeitig ordnet das MIP, gestützt auf seine asylrechtliche Zuständigkeit, die Zuweisung zum UMA-Zentrum an. In der Folge bestellt die zuständige KESB einen ordentlichen Vormund nach Artikel 327a ff. ZGB. Für die Anordnung von weiterführenden zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von Artikel 307 ff. ZGB ist ebenfalls die KESB zuständig.

An den Grossen Rat